

Satzung

der Stadt Bünde über den Verzicht der Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen - Stellplatzverzichtssatzung - in der Stadt Bünde vom 16.04.1993

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe g der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124) und des § 47, Absatz 5, Nummer 2 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419 / SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467) hat der Rat der Stadt Bünde am 24.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen

1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann bei der Erstellung neuer Wohnungen bei:

- Förderung im sozialen Wohnungsbau,
- nachträglichem Ausbau von Wohnungen im Dachgeschoß,
- Bei Umnutzung von Gebäuden zu Wohnraum im Rahmen des Gebäudebestandsschutzes,
- bei Nutzungsänderungen im denkmalgeschützten Bestand zum Erhalt des Gebäudes,

auf die Herstellung von Stellplätzen und/oder Garagen nach § 47 Absätze 1 und 2 BauO NW verzichtet werden, soweit die Herstellung nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Baugrundstück möglich ist und städtebauliche Gründe den Verzicht rechtfertigen und Bedürfnisse des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs nicht entgegenstehen.

Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Bünde über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absatz 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung werden nicht erhoben.

2) Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung bei Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das in dem dieser Satzung beigegebenen Übersichtslageplan abgegrenzte gekennzeichnete Gebiet.

Der Übersichtslageplan vom 25. Februar 1993 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zuständigkeiten

Über die Anwendung dieser Satzung entscheidet der zuständige Ausschuß des Rates der Stadt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.